

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 3/73

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Max H [REDACTED] in Ha [REDACTED],
S [REDACTED] Ring [REDACTED] / XIII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
in der Sitzung vom 1. Juli 1974, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Vogt

die Richter am Bundesgerichtshof

Börtzler,
Dr. Girisch,
Ochmann

und die Rechtsanwälte

Correll,
Siebecke,
Dr. Brandner

als beisitzende Richter,
Bundesanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Amtsinspektor [REDACTED]

als Urkundesbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das ehrengerichtliche Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

G r ü n d e :

Die Landesjustizverwaltung hat mit Verfügung vom 22. Januar 1974 die Zulassung des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen. Das ehrengerichtliche Verfahren muß daher gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO eingestellt werden.

- 3 -

Nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens wäre die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen. Deswegen müssen die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt werden (§ 197 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Vogt

Börtzler

Girisch

Ochmann

Correll

Siebecke

Dr. Brandner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)